

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen des Marktes Prien a. Chiemsee im Friedhof St. Salvator (Friedhofsgebührensatzung St. Salvator)

Der Markt Prien a. Chiemsee erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 8 und Art. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Der Markt Prien a. Chiemsee erhebt für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen im Friedhof St. Salvator Grabnutzungsgebühren, Bestattungsgebühren und sonstige Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Für nicht in den §§ 4, 5, 6 und 7 erfasste Dienstleistungen, Auslagen und Kosten werden die tatsächlich entstandenen Aufwendungen zuzüglich eines Verwaltungs- und Gemeinkostenzuschlages von 25 % verrechnet.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer die Bestattungseinrichtungen des Marktes Prien a. Chiemsee im Ortsteil St. Salvator der Gemeinde Rimsting willentlich in Anspruch genommen hat;
 - b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist;
 - c) wer im Vorkauf ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt;
 - d) wer Nutzungsberechtigter an einer Grabstätte ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen.
- (2) Im Fall des §2 Abs. 1 Buchst. c entsteht die Gebühr mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (3) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Gebühr beträgt für
- | | | |
|---------------------|--|----------|
| a) ein Einzelgrab | - für die gesamte Nutzungsdauer (15 Jahre) | 262,00 € |
| | - für ein einzelnes Jahr | 17,47 € |
| b) ein Doppelgrab | - für die gesamte Nutzungsdauer (15 Jahre) | 455,00 € |
| | - für ein einzelnes Jahr | 30,32 € |
| c) ein Familiengrab | - für die gesamte Nutzungsdauer (15 Jahre) | 678,00 € |
| | - für ein einzelnes Jahr | 45,22 € |
| d) ein Kindergrab | - für die gesamte Nutzungsdauer (6 Jahre) | 105,00 € |
| | - für ein einzelnes Jahr | 17,47 € |
- (2) Die Gebühren sind für die gesamte Ruhezeit und für die Verlängerungszeit im Voraus zu entrichten. Bereits bezahlte Gebühren sind von Gebührenänderungen nicht betroffen.

§ 5 Verlängerung und Aufgabe von Grabnutzungsrechten

- (1) Bei Verlängerung von Grabnutzungsrechten gilt § 4 entsprechend.
- (2) Überschreitet die Ruhezeit einer zu bestattenden Leiche oder Urne die bezahlte Nutzungszeit der Grabstätte, sind die Grabnutzungsgebühren für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit zu entrichten.
- (3) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht werden keine Gebühren erstattet.

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Die Bestattungsgebühren betragen für
- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Erdbestattungen, auch bei Überführungen von auswärts, von Erwachsenen je Sterbefall | |
| | a) mit Benutzung des Aufbahrungsraumes | 770,00 € |
| | b) ohne Benutzung des Aufbahrungsraumes | 603,00 € |
| 2. | Erdbestattungen, auch bei Überführungen von auswärts, von Kindern von 6 Jahren bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres je Sterbefall | |
| | a) mit Benutzung des Aufbahrungsraumes | 554,00 € |
| | b) ohne Benutzung des Aufbahrungsraumes | 387,00 € |
| 3. | Erdbestattungen, auch bei Überführungen von auswärts, von Kindern bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres je Sterbefall | |
| | a) mit Benutzung des Aufbahrungsraumes | 428,50 € |
| | b) ohne Benutzung des Aufbahrungsraumes | 303,50 € |
| 4. | Erdbestattung von Totgeburten | 192,00 € |

5.	Urnenbestattung in einem gewählten Erdgrab, auch bei Überführung von auswärts mit Trauerbegleitung durch die Angehörigen, je Urne	
	a) mit Benutzung des Aufbahrungsraumes	528,00 €
	b) ohne Benutzung des Aufbahrungsraumes	337,50 €
6.	Urnenbeisetzung in einem gewählten Erdgrab je Urne ohne Trauerbegleitung und ohne Benutzung des Aufbahrungsraumes	198,50 €
7.	Zuschlag je Bestattung außerhalb der festgesetzten Bestattungszeiten	75,00 €
8.	Zuschlag bei erforderlichem Kompressoreinsatz bei Erdbestattungen, je Stunde	45,00 €
9.	Zuschlag für zusätzliches Öffnen und Schließen des Leichenhauses z. B. zur Annahme von Verstorbenen bei Überführung von auswärts oder zur Überführung nach auswärts, pauschal pro Sterbefall	48,00 €
10.	Aufwand im Rahmen der Aussegnung bei Überführung zur Feuerbestattung oder nach auswärts inkl. Benutzung des Leichenhauses, je Sterbefall	341,50 €

§ 7 Sonstige Gebühren

(1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1.	für die Exhumierung je Leiche	
	a) mit Wiederbestattung im gleichen Friedhof	553,00 €
	b) zur Überführung nach auswärts	472,00 €
2.	für die Wiederbestattung je exhumierte Leiche, bei Überführung von auswärts	689,00 €
3.	je Exhumierung von Gebeinen oder Leichenteilen	
	a) mit Wiederbestattung im gleichen Friedhof	574,00 €
	b) zur Überführung nach auswärts	486,00 €
4.	je Wiederbestattung von Gebeinen oder Leichenteilen, bei Überführung von auswärts	453,00 €
5.	Urnenumlegung	
	a) mit Urnenausgrabung und Umlegung in ein anderes Urnenerdgrab im gleichen Friedhof, je Urne	147,50 €
	b) mit Urnenausgrabung zur Überführung in einen anderen / auswärtigen Friedhof, je Urne	132,00 €

- | | | |
|----|---|----------|
| 6. | Benutzung des Aufbahrungsraumes / Aussegnungshalle ohne Ausschmückung und ohne Bestattung im gemeindlichen Friedhof zur Überführung nach auswärts, pauschal | 214,00 € |
| 7. | Genehmigung nach § 4 Abs. 2 der Friedhofssatzung (Bestattung fremder Personen) | 98,00 € |
| 8. | zusätzliche Sargträger | 35,00 € |

(2) Die Nummern 1 und 3 enthalten keine Kosten für einen für die Exhumierung notwendigen Sarg bzw. eine Gebeinkiste.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 13.04.1983, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2008 außer Kraft.

Prien a. Chiemsee, den 01.12.2010


Jürgen Seifert
Erster Bürgermeister